



Schweizer Klub für Deutsche Wachtelhunde S.K.D.W.

SEKTION der S.K.G.

STATUTEN

g ü l t i g a b 0 1 . M ä r z 2 0 0 8

STATUTEN

I. NAME; SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen "Schweizer Klub für Deutsche Wachtelhunde" (S.K.D.W.) besteht mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten ein Verein im Sinne des Art. 66 ff ZGB.

Der Verein ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG - Statuten.

Art. 2

Zweck Der Klub bezweckt:

- a) Die Reinzucht des Deutschen Wachtelhundes in der Schweiz, nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard der Rasse zu fördern.
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse im Land.
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- d) Durchführung von Jagdkynologischen Prüfungen, Wettkämpfen und Veranstaltungen.
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und weitere jagdliche Kreise über die Zucht des Deutschen Wachtelhundes, dessen Anschaffung, Haltung und Pflege sowie dessen Erziehung und jagdliche Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, weidgerechter Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutz- und Jagdgesetzgebung.
- f) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten.
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
- h) Pflege der Kontakte mit ausländischen Vereinigungen für Deutsche Wachtelhunde.

Art. 3

- Zweckverfolgung
- Der Klub strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:
- a) Die Abhaltung von Übungstagen und die Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
 - b) Die Durchführung von jagdlichen Anlage- und Leistungsprüfungen.
 - c) Den Erlass von Zuchtbestimmungen und Kontrollvorschriften, im Sinne des "Reglementes über die Eintragung von Hunden ins Schweizerische Hundestammbuch (ER-SHSB)", soweit solche notwendig sind.
 - d) Beratung von Jägern beim Kauf von Deutschen Wachtelhunden.
 - e) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle.
 - f) Veranstaltung von Hundeschauen, sei es im Sinne des Reglements für Ausstellungen und Schauen der SKG, sei es nur innerhalb des Klubs.
 - g) Ausbildung und Wahl von Leistungs- und Formwertrichtern.
 - h) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

- Mitglieder
- Mitglieder können unbescholtene Personen werden, die sich über die Jagdberechtigung ausweisen.

Art. 5

- Aufnahme
- Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.
- Wer dem S.K.D.W. beitreten will, hat sich beim Präsidenten schriftlich zu melden.
- Vor der Aufnahme sind Name und Adresse der Bewerber in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft zur Folge.
- Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem Vorstand des S.K.D.W. einzureichen, der darüber entscheidet. Der Vorstand kann die Aufnahme von Bewerbern als Mitglieder auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

- Ehrenpräsidenten
Ehrenmitglieder
- Zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Bestrebungen des S.K.D.W. nach Art. 2 in besonderem Masse verdient gemacht haben.
- Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschen Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Art. 9

Streichung Mitglieder, welche das gute Einvernehmen im Klub trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem S.K.D.W. nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden.

Art. 10

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des S.K.D.W. aus und ist für andere Sektionen der SKG nicht verbindlich.

Rekursrecht Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zuhanden der nächsten HV des S.K.D.W. zu rekurieren. Die HV entscheidet dann über die Streichung mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 11

Ausschluss Mitglieder, die sich unreeller Handlungen (z.B. betrügerischer Angaben bei Eintragungen im SHSB usw.) schuldig gemacht, das Ansehen oder die Interessen der SKG oder ihrer Sektionen geschädigt haben oder die in grober Weise gegen die Jagdgesetzgebung oder gegen das Tierschutzgesetz verstossen haben, können aus dem S.K.D.W. ausgeschlossen werden.

Verfahren Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Klubvorstandes durch die ordentliche HV des S.K.D.W. durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der HV in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht innert 30 Tagen an die Delegiertenversammlung der SKG.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst der S.K.D.W. einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation.

Art. 12

Wirkung	<p>Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung anerkannter Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstiger Veranstaltungen der SKG oder deren Sektionen untersagt.</p> <p>Das SHSB ist ihnen gesperrt. Ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.</p> <p>Ist der / die Ausgeschlossene Richter / in oder -Anwärter / in, so wird er / sie aus der Richterliste gestrichen.</p>
---------	---

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte	<p>Alle an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht.</p>
--------	---

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Klubmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten	<p>Mit dem Eintritt in den Klub verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der SKG und des S.K.D.W. anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge und Gebühren zu bezahlen.</p>
-----------	--

Art. 16

Jahresbeitrag	<p>Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche HV festgesetzt.</p> <p>Ehrenpräsidenten, Ehren - und Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.</p>
---------------	---

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung	<p>Für die Verbindlichkeiten des Klubs haftet nur das Klubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>Gemäss Statuten der SKG haftet diese nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.</p>
---------	--

IV. ORGANISATION

Art. 18

- Organe Die Organe des Klubs sind:
1. Die Hauptversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Rechnungsrevisoren
 4. Die Zuchtkommission

Art. 19

- Hauptversammlung Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Klubs. Sie wählt die andern Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie findet ordentlicherweise jährlich im 1. Quartal statt.

Art. 20

- Einberufung Die Einberufung zur ordentlichen HV erfolgt durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 3 Wochen vor der HV und unter Bekanntgabe der Traktanden.

Grundsätzlich liegt die Einberufung beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert aber nicht Beschluss gefasst werden.

- Anträge Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres (31. Dez.) schriftlich einzureichen.

Art. 21

- Ausserordentliche Hauptversammlung Eine ausserordentliche HV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche HV ist innert zwei Monaten seit Antragstellung durchzuführen.

Art. 22

Jede statutengemäss einberufene HV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Die HV entscheidet in allen internen Angelegenheiten endgültig.

Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes. Décharge-erteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes

- g) Wahlen:
 - 1. Präsident
 - 2. Kassier
 - 3. Zuchtwart
 - 4. übrige Vorstandsmitglieder
 - 5. Rechnungsrevisoren
 - 6. Mitglieder der Zuchtkommission
 - 7. Allfälliger weiterer Funktionäre (z.B. Prüfungswart, Delegierte etc.)
 - 8. Prüfungsleiter, Leistungs- und Formwertrichter und -Richteranwälter
- h) Abänderung der Statuten des S.K.D.W.
- i) Abänderung der Zuchtordnung des S.K.D.W.
- k) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- l) Ernennung von Ehrenpräsident und/oder Ehrenmitgliedern
- m) Erledigung von Rekursen und Ausschluss aus dem Klub
- n) Auflösung des Klubs

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der HV hat eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die HV durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die HV nichts anderes beschliesst. (Vorbehalten bleibt Art. 11, Ausschluss)

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus max. 9 Mitgliedern. Präsident, Aktuar, Kassier und Zuchtwart werden von der Hauptversammlung gewählt. Die anderen Funktionen werden innerhalb des Vorstandes verteilt.

Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein. (Siehe SKG - Statuten).

Präsident, Aktuar und Zuchtwart sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident. Über Postcheck- und Bankguthaben verfügt der Kassier mit Alleinunterschrift, bei dessen Verhinderung verfügen der Präsident und der Aktuar gemeinsam.

In allen Zuchtfragen ist der Zuchtwart zeichnungsberechtigt.

Art. 27

Aufgaben

Dem **Präsidenten** obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und Überwachung der gesamten Klubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die HV.
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.
4. Die Vertretung des Klubs nach aussen.

Art. 28

Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der **Aktuar** besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Der **Kassier** sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.) Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Die Rechte und Pflichten des **Zuchtwartes** sind in der Zuchtordnung des S.K.D.W. beschrieben und geregelt.

Art. 32

Den **Beisitzern** können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 33

Die zwei **Rechnungsrevisoren** werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Klubrechnung und erstatten der HV schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 34

Die Mitglieder der **Zuchtkommission** werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Rechte und Pflichten der Zuchtkommission sind in der Zuchtordnung des S.K.D.W. beschrieben und geregelt.

V. FINANZEN

Art. 35

Einkünfte

Der Klub erzieht seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 36

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer HV.

VII. AUFLÖSUNG DES KLUBS

Art. 37

Die Auflösung des S.K.D.W. kann nur durch eine ausserordentliche HV, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss muss vier Fünftel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Klubs wird das Klubvermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Klub mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, fällt das Klubvermögen an die Albert - Heim - Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38

Inkraftsetzung

Die in Art. 25 eingebrachten Änderungen und Ergänzungen der Statuten vom 15. März 1997 wurden von der ordentlichen Hauptversammlung vom 01 März 2008 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG und der Publikation in den offiziellen Publikationsorganen der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Alle zu den heutigen Statuten in Widerspruch stehenden S.K.D.W. - Beschlüsse sind damit aufgehoben.

SCHWEIZER KLUB FÜR DEUTSCHE WACHTELHUNDE S.K.D.W.

Baden, den 01. März 2008

Der Präsident:

Der Aktuar:

Stephan Pfeiffer

Suzanne Luginbühl